

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen und Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2028.**
- ▶ **Bekanntmachungen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
- ▶ **Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen und Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2028.

Die Vorschlagsliste des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster für die Wahl der Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen und Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen

- für das Jugendschöffengericht Münster aus dem Amtsgerichtsbezirk Münster
- für die Jugendstrafkammer des Landgerichtes Münster aus dem Amtsgerichtsbezirk Münster

für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2028 liegt in der Zeit vom 30.5. bis 5.6.2023 im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Hafestraße 30, Zimmer 317, während der Sprechzeiten (Mo. – Fr. 8 Uhr – 12 Uhr und Do. 14 – 18 Uhr) zur Einsicht für alle Bürgerinnen und Bürger aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Münster, den 15. Mai 2023

Der Oberbürgermeister

i. A.

Sabine Trockel

Amtsleiterin

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bauzeitliche Grundwasserhaltung im Rahmen der Errichtung eines Gebäudekomplexes (IDEENWERFT) auf dem Grundstück Robert-Bosch-Straße 22-32

Az.: WW/1681/EntB/0203

Die Westfälische Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH hat am 13.2.2023 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8,9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für eine bauzeitliche Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Robert-Bosch-Straße 22-32 Gemarkung Münster, Flur 185, Flurstück 337 im Stadtgebiet Münster gestellt. Bei der Dimensionierung der geplanten Maßnahme wurde eine Entnahmemenge von bis zu 345.000m³ prognostiziert. Somit handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 7 Absatz 1 UVPG sowie Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis dieser allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch die sich auf die Bauzeit beschränkende einmalige Grundwasserentnahme sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter von § 2 Absatz 1 UVPG ergeben haben. Die Bauwasserhaltung greift temporär durch Entnahme in den Grundwasserhaushalt ein und kann lokal zu einer temporären Grundwasserspiegelabsenkung führen. In erster Linie wird hier durch die Wasserhaltung das Druckniveau des anstehenden gespannten Grundwassers abgesenkt. Die darüber liegenden Bodenschichten (Wasserstauer) sowie das oberflächennahe Schichtwasser werden hierdurch nicht beeinflusst. Damit sind sowohl während als auch nach Abschluss der Bauwasserhaltung keine irreversiblen Auswirkungen zu befürchten. Die Grundwasserentnahme hat keine nachteilige Wirkung auf den Grundwasserhaushalt. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, Albersloher Weg 450, 48167 Münster eingesehen werden.

Münster, den 5. Mai 2023

Der Oberbürgermeister

i.V.

Robin Denstorff

Stadtrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bauzeitliche Grundwasserhaltung im Rahmen der Errichtung eines Ersatzneubaus (IG1) auf dem Grundstück Wilhelm-Klemm-Straße/Domagkstraße

Az.: WW/1874/EntB/0281

Der Bau und Liegenschaftsbetrieb NRW hat am 31.3.2023 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8,9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für eine bauzeitliche Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Wilhelm-Klemm-Straße / Domagkstraße Gemarkung Münster, Flur 69, Flurstück 247 im Stadtgebiet Münster und für die Einleitung des geförderten Grundwassers in das nahegelegene Gewässer 3328 (Kinderbach) gestellt. Bei der Dimensionierung der geplanten Maßnahme wurde eine Entnahmemenge von bis zu 690.000m³ (max. Spitzenabfluss von 20 l/s) prognostiziert. Somit handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 7 Absatz 1 UVPG sowie Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch die sich auf die Bauzeit beschränkende einmalige Grundwasserentnahme sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter von § 2 Absatz 1 UVPG ergeben haben. Die Bauwasserhaltung greift temporär durch Entnahme in den Grundwasserhaushalt ein und kann lokal zu einer temporären Grundwasserspiegelabsenkung führen. Die Ausbreitung der Grundwasserspiegelabsenkung wird jedoch durch das Einbringen eines vollumschließenden wasserdichten Baugrubenverbau (überschnittene Bohrpfehlwand) weitestgehend un-

terbunden. Die Bohrpfahlwand stellt eine effektive Minderungsmaßnahme dar, durch welcher der Eingriff in den Grundwasserhaushalt auf das notwendigste Maß beschränkt wird. Damit sind sowohl während als auch nach Abschluss der Bauwasserhaltung keine irreversiblen Auswirkungen zu befürchten. Die Grundwasserentnahme und Einleitung in das Gewässer 3328 haben keine nachteilige Wirkung auf den Grundwasserhaushalt sowie die hydraulische Leistungsfähigkeit und die Wasserqualität des Gewässers 3328 (Kinderbach).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, Albersloher Weg 450, 48167 Münster eingesehen werden.

Münster, den 5. Mai 2023

Der Oberbürgermeister

i.V.

Robin Denstorff

Stadtrat

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen

vom 15.5.2023

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - GO, und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824)- SGB VIII, sowie §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) - Kinderbildungsgesetz - KiBiz - hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung vom 10.5.2023 die folgende

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen vom 25.6.2009 (Amtsblatt der Stadt Münster 2009, Seite 93) in der Fassung vom 18.5.2020 (Amtsblatt der Stadt Münster 2020, Seite 130) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 3 (zusätzlicher Beitrag für Extrazeit) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

§ 3 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt geändert:

Die Eltern müssen bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, die Grund- oder Förderschule oder offene Ganztagschule oder bei Beginn der Tagespflege dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster schriftlich oder per E-Mail angeben, welche Einkommensgruppe nach Absatz 2 gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Das der Festsetzung des Elternbeitrages zugrunde zu legende Einkommen ist jährlich unaufgefordert schriftlich oder per E-Mail nachzuweisen.

§ 3 Absatz 7 (zusätzlicher Beitrag für Extrazeit) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

§ 4 Absatz 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

Diese Regelung wird auf Antrag auch auf Geschwisterkinder von Kindern, die einen heilpädagogischen Platz in Anspruch nehmen und sich analog zu § 50 Absatz 1 KiBiz in der beitragsfreien Zeit, befinden, übertragen.

Artikel 4

Die Anlagen zu § 3 der Satzung werden wie folgt geändert:

Die Elternbeitragstabelle für zusätzliche Betreuung (Extrazeit) nach § 1 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Die Anlage zu § 3 der Satzung wird für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen wie folgt gefasst:

Elternbeitragstabelle für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen:

Ab dem 1.8.2023

| | Elternbeiträge für die Förder- und Betreuungsangebote nach Betreuungszeiten | |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| Jahresbrutto-Einkommen | bis max. 13.30 Uhr (Schule von „8 - 1“) | bis 15 Uhr und länger (offene Ganztagschule und andere Angebote) |
| bis 37.000 € | 0,00 € | 0,00 € |
| bis 50.000 € | 39,00 € | 95,00 € |
| bis 62.000 € | 48,00 € | 120,00 € |
| bis 75.000 € | 59,00 € | 150,00 € |
| bis 85.000 € | 73,00 € | 185,00 € |
| bis 95.000 € | 89,00 € | 221,00 € |
| über 95.000 € | 106,00 € | 221,00 € |

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. Mai 2023

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 1.8.2023 in Kraft

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **2.6.2023** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 5. Etage, Zimmer 5.051 oder 5.061.

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Tel. 0251/492-1303**

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweiser-satz

Ein Führerschein reicht nicht.

| Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten | Datum des Schriftstücks | Aktenzeichen des Schriftstücks | Art des Schriftstücks * |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------|--------------------------------|-------------------------|
| Thomas Tacij, c/o Diakonie Wohnhilfen, Windthorststr. 7, 48143 Münster | 3.5.2023 | 59.2407.035461 | Bescheid |
| Jessica Mencinkas, Großer Sandweg 57, 59065 Hamm | 3.5.2023 | 53.5.32.9.4 | Bescheid |
| Heiko Böttcher, Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße 30, 48147 Münster | 12.4.2023 | 59.3612.257140 | Bescheid |
| Arthur Hausen, Dingbängerweg 40, 48163 Münster | 9.5.2023 | 32.22.RE MS-AA154 | Bescheid |
| Kai Oestermann, Heekweg 64, 48161 Münster | 8.5.2023 | 59.2619.105610 | Bescheid |
| Nils Bauer, c/o Diakonie/Wohnhilfen, Windthorststr. 7, 48143 Münster | 24.4.2023 | 59.2421.031702 | Bescheid |
| Edvil Caka, Wolbecker Straße 82, 48155 Münster | 8.5.2023 | 59.2415.548782 | Bescheid |
| Alexander Jansen, Ludgeriplatz 4, 48151 Münster | 8.5.2023 | 59.2421.429291 | Bescheid |
| Nicholas Trauschke, Althausweg 41, 48159 Münster | 4.5.2023 | 67.30.0111/Abfall-5366 | Anhörung |
| Stephanie Schütz, Hansaring 2, 48155 Münster | 15.5.2023 | 16-4004.4013.500.0 | Bescheid |
| Julio Eyimi Mangué Hofstraße 48a 48167 Münster | 15.5.2023 | 12-4004.4012.850.5 | Bescheid |
| Jozef Krajnak, Windthorststraße 7, 48143 Münster | 10.5.2023 | 59.2421.542938 | Bescheid |
| Artur Wychowalek, ul. Kosciuki 13B/66, 66-400 Gorzow Wielkopolsk, Polen | 15.5.2023 | 17-400416876247 | Bescheid |
| Peter Rohrbach, Windthorststraße 7, 48143 Münster | 10.5.2023 | 59.2421.543719 | Bescheid |
| Andrew Strohmeier, Ludgeriplatz 4, 48151 Münster | 10.5.2023 | 59.2421.549540 | Bescheid |
| Manuel, Kiel, Ludgeriplatz 4, 48151 Münster | 10.5.2023 | 59.2421.192562 | Bescheid |
| Liudmyla Malyhina, Vennheideweg 75 a, 48165 Münster | 15.5.2023 | 59.2807.521765 | Bescheid |
| Viktor Dergacev, Windthorststraße.7, 48143 Münster | 10.5.2023 | 59.2421.550182 | Bescheid |
| Parsa Ahmadi, Isolde-Kurz-Straße 145, 48161 Münster | 16.5.2023 | 32.22.RE VA1/ MS-PA1888 | Bescheid |
| Arfeen Razaq, Feldstiegenkamp 12, 48159 Münster | 16.5.2023 | 32.22.RE VA1/ MS-R2812 | Bescheid |

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 03
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.